



Gemeinsam leben,  
gemeinsam lernen –  
Olpe<sup>plus</sup> e.V.

[www.inklusion-olpe.de](http://www.inklusion-olpe.de)



## Bürgerantrag zur Erarbeitung eines Inklusionsplans

### Hintergrund unseres Antrages

Seit dem 26.03.2009 ist die **UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen** für Deutschland rechtsgültig. In Artikel 24 (Bildung), Abs. 1 (siehe Anhang) wird festgehalten:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“.

1

Die Konvention fordert also die Vertragspartner unmissverständlich auf, für „inclusive education“ Sorge zu tragen. Das bedeutet: Alle Kinder lernen – vom Kindergarten an – in heterogenen Lerngruppen der Vielfalt der Begabung entsprechend. Jedes Kind wird individuell gefördert. Die nötige Unterstützung wird zum Kind gebracht. Dabei steht ein systemischer Ansatz von Förderung im Vordergrund. **Die Schule muss sich auf die (individuelle) Situation der SchülerInnen einstellen und nicht umgekehrt.**

Die UN-Konvention verpflichtet diesbezüglich die Vertragsstaaten in Artikel 24, Abs. 2 des Weiteren,

„dass [...]

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; [...]

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Dabei richtet die UN-Konvention den Auftrag zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung ausdrücklich an alle staatlichen Ebenen. Bezogen auf die Forderung nach einem inklusiven Bildungssystem hat der **NRW-Landtag** am **1.12.2010** einen begrüßenswerten und richtungsweisenden Schritt getan. Mit den Stimmen von CDU, SPD, Grünen und Linken wurde der **Antrag zur Umsetzung der UN-Konvention zur Inklusion in der Schule** angenommen. Zwei zentrale Aussagen des Antrags sind, dass die allgemeine Schule in Zukunft der Regelförderort für Kinder mit Behinderung sein soll und dass Kinder einen „*Rechtsanspruch auf Inklusion*“ brauchen (siehe Antrag im Anhang). Außerdem wird der Aufbau eines qualitativ hochwertigen inklusiven Bildungssystems gefordert und somit auch eine Neuorientierung der sonderpädagogischen Förderung:

„Es ist deshalb notwendig, die individuelle Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen optimal gefördert werden können. Dabei muss sichergestellt werden, dass bei der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern kein Qualitätsverlust eintritt. Die Ressourcen und die Kompetenzen der Fachkräfte der Förderschulen müssen erhalten und weiterentwickelt und schrittweise in die allgemeinen Schulen überführt werden. Sie sollen dabei Teil des Kollegiums sein.“ (Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion CDU: UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen, Drucksache 15/26)

Neben den Bundesländern mit der notwendigen Anpassung ihrer Schulgesetze sind in Bezug auf den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems vor allem aber auch die **Kommunen, Kreise und Landschaftsverbände als Schulträger in der Pflicht**. Vor wenigen Tagen, am 14.1.2011, hat in diesem Zusammenhang das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW als ersten Schritt zu einem landesweiten Inklusionsplan u. a. die Kommunalen Spitzenverbände über einen neuen **Erlass** informiert, **nach dem Schulträger und Schulaufsicht alle Möglichkeiten ausschöpfen sollen, um dem Wunsch von Eltern auf Gemeinsamen Unterricht so weit wie möglich nachzukommen** (siehe RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15. 12. 2010 – 223.2.02.02.02/52-93456/10 im Anhang).

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie eindringlich, die Reform des Schulwesens im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen und Kreisen voranzutreiben. Nutzen Sie die kommunalen Möglichkeiten, den Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen deutlich und planvoll auszuweiten und die Rahmenbedingungen diesbezüglich deutlich zu verbessern. Beginnen Sie jetzt, aus den unterschiedlichen allgemeinen Schulen und den Förderschulen ein qualitativ hochwertiges inklusives Bildungssystem zu formen. Sorgen Sie in Abstimmung mit dem Schulamt des Kreises Olpe und der Bezirksregierung dafür, dass amtliche Zwangszuweisungen zu den Förderschulen (auch im Sinne des oben erwähnten Erlasses) ab sofort ein Ende haben.

## **Unser Antrag nach §24 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)**

Um zeitnah der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe näher zu kommen, stellen wir folgenden Antrag:

### **Der Rat der Stadt Attendorn erstellt unter Einbeziehung der zuständigen Stellen**

- **innerhalb der nächsten zwei Jahre einen Inklusionsplan**, der die weitere Entwicklung zur schulischen Inklusion in der Stadt Attendorn vorbereitet. Dessen Ziel soll eine kontinuierliche Steigerung der Integrationsquote an den allgemeinen Schulen bis zum Jahr 2015 zumindest auf europäisches Niveau (mehr als 80 %) sein – bei hoher Unterrichtsqualität und individueller Förderung aller Schülerinnen und Schüler.

### **Der Rat der Stadt Attendorn beschließt in Abstimmung mit dem Schulamt**

- ab sofort allen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern eine integrative Beschulung fordern, einen Platz im Gemeinsamen Unterricht anzubieten (siehe auch Erlass des NRW-Bildungsministeriums vom 15.12.2010 zur geänderten Verwaltungsvorschrift zu §37 AO-SF). Dafür sind die sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen von den jeweils zuständigen Verantwortlichen zu schaffen. Die Zuteilung der notwendigen Sonderpädagogen ist vom Land mit Nachdruck einzufordern;
- kurzfristig so gute Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht zu schaffen, dass es für Eltern behinderter Kinder eine echte Wahlmöglichkeit zwischen Förderschule und GU mit qualitativ hochwertiger Förderung aller Schüler gibt;
- die Schulen durch die freie Jugendhilfe zu unterstützen und – ggf. schulübergreifend – in den Schulen Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Schulpsychologen einzustellen;
- allen Kindern, die bereits am Gemeinsamen Unterricht teilnehmen, einen Platz im Gemeinsamen Unterricht einer weiterführenden Schule sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass dies nicht ausschließlich an Hauptschulen geschieht;
- auf die Ausweitung der Plätze an Förderschulen aller Förderschwerpunkte zu verzichten und die Ressourcen der Förderschulen zugunsten einer inklusiven Beschulung zu nutzen;
- nach Absprache mit den Kostenträgern die Finanzierung zusätzlich notwendiger Integrationshelfer (Sozial- oder Jugendamt) zu gewährleisten, so dass die für die Integrationshelfer entstehenden Kosten nicht nur während des Unterrichts, sondern auch im „offenen Ganztagsbereich“ oder in der „verlässlichen Betreuung“ übernommen werden;

- ab sofort in Absprache mit den zuständigen Stellen eine Regelung zu finden, die kostenlose und selbstverständliche Beförderung von Kindern mit Behinderung im Gemeinsamen Unterricht ebenso zu gewährleisten wie die Beförderung von Kindern mit Behinderung in Förderschulen;
- eine Informationskampagne aufzulegen/mitzutragen, die Eltern, Schulen, Kindergärten, andere wichtige Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit über die qualitativen Vorteile des Gemeinsamen Unterrichts für alle Kinder aktiv und gezielt informiert.

### **Antragsbegründung**

Der Großteil der allgemeinen Schulen in der Stadt Attendorn muss sich für Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in den meisten Fällen nach wie vor nicht zuständig fühlen. Die Zuweisung der Kinder zu Förderschulen ist immer noch die Regel.

Da die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung bereits am 26. März 2009 für Deutschland rechtsgültig geworden ist, besteht auch in der Stadt Attendorn **dringender Handlungsbedarf**. Ein von der UN-Konvention eingefordertes „inklusives Bildungssystem“ entsteht nicht von selbst und auch nicht allein durch die numerische Ausweitung der Plätze im Gemeinsamen Unterricht.

**Der Rat der Stadt Attendorn hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen seiner Kompetenzen die Schullandschaft der Stadt Attendorn in eine inklusive Schullandschaft im Sinne der UN-Konvention umgebaut wird.**

Es erfordert eine sorgfältige Planung, wie die Trennung zwischen den Schulformen des allgemeinen Schulsystems und des Förderschulsystems schrittweise aufgehoben werden und der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in (allen) allgemeinen Schulen gesteigert werden kann. Dies schließt eine Neuverteilung schulischer Ressourcen ebenso ein, wie die Organisation der Lehrerfortbildung in inklusiver Didaktik.

Für den Aufbau eines qualitativ hochwertigen inklusiven Bildungssystems, das alle Schüler – ob mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf – bestmöglich fördert, ist ein auf die Stadt Attendorn ausgerichteter **Inklusionsplan unverzichtbar**.

**Zur Erarbeitung eines Inklusionsplans bieten wir Antragssteller unsere Unterstützung im Rahmen unserer Kompetenzen und Möglichkeiten sehr gerne an.**

Die Interessenvertreter/innen der Selbsthilfeorganisationen und -vereine, die mit dieser Thematik befasst sind, sollten im Sinne des Grundsatzes der Partizipation an der Erarbeitung eines Inklusionsplanes beteiligt werden.

Olpe, den 31.01.2011

für den Verein *Gemeinsam leben, gemeinsam lernen - Olpe<sup>plus</sup> e. V.*



Thomas Heinemann, 1. Vorsitzender und Thomas Franzkowiak, 2. Vorsitzender

**Dieser Bürgerantrag wird von folgenden weiteren Vereinen und Organisationen mitgetragen:**

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Lebenshilfe Center Olpe

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Olpe e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe e.V.

Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V.

Selbsthilfegruppe Eltern behinderter Kinder im Kreis Olpe

Selbsthilfegruppe ADS/ADHS

Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus

Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit Autismus

Arbeitsgemeinschaft Begegnung Attendorn